

und sich in der Regel gegen Personen richten (Untersuchungsführer, Staatsanwalt, Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt usw.)

- Beschwerdesucht, auch als sogenannte Haftquerulanz bezeichnet. Solche Verhafteten nehmen alles zum Anlaß, um in Permanenz Eingaben an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt, den Staatsanwalt, den Staatsrat, der UNO usw. zu richten.

- Begnadigungs- und Unschuldswahn.

Da hiervon meist zu langen Freiheitsstrafen verurteilte Personen betroffen sind, ist diese Form psychiatrischer Haftreaktionen für den Untersuchungshaftvollzug ohne größere Bedeutung.

Außer den dargelegten psychisch bedingten Fehlverhaltensweisen Verhafteter sind auch die Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie die Besonderheiten, die sich bei verhafteten Ehepaaren ergeben, zu beachten.

Von Verhafteten, die alkohol- oder drogenabhängig sind, gehen selten Angriffe gegen Mitarbeiter bzw. Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges aus. Lediglich unter starken Entzugserscheinungen kann es zu aggressivem Auftreten kommen. In der Regel suchen alkohol- und drogenabhängige Verhaftete mit konkretem Hinweis auf ihre Situation und wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit umgehend selbst Hilfe und Unterstützung bei den Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt, des Untersuchungsorgans oder des medizinischen Dienstes. Die daraufhin in jedem Fall durch Fachkräfte des medizinischen Dienstes einzuleitenden Behandlungen sind durch geeignete und abgestimmte Maßnahmen seitens der verantwortlichen Mitarbeiter in den Untersuchungshaftanstalten bzw. in den Diensteinheiten der Linie IX zu unterstützen, zum Beispiel in Form konsequenter Kontrolle der Einnahme von Medizin, der Gewährung längeren Aufenthaltes im Freien und anderen.